

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung vom 02.01.2019 bis 16.01.2019 wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 11.12.2019 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
	Amprion GmbH	20.12.2019
	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems; Geschäftsstelle Meppen	20.12.2019
	Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunk)	09.01.2020
	EWE Netz GmbH	17.12.2019
	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	17.12.2019
	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	17.12.2019
	Gemeinde Twist	02.01.2020
	Gemeinde Wietmarschen	23.12.2019
	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	06.01.2020
	Neptune Energy Deutschland GmbH	07.01.2020
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen	16.12.2019
	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum	17.12.2019
	NOWEGA GmbH	18.12.2019 u. 19.12.2019
	Stadt Meppen	19.12.2019
	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	02.01.2020
	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	08.01.2020
	Westnetz GmbH – Regionalzentrum Ems-Vechte – Netzplanung, DRW-E-EP-A	09.01.2020

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3: Schreiben vom 18.12.2018	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich im An-/ Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz NORDHORN RANGE. Ich mache darauf aufmerksam, dass von dem dortigen Übungsbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen. Ebenso liegt das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis ist bereits in der Begründung sowie dem Planteil zum Ursprungsbebauungsplan enthalten und behält weiterhin seine Gültigkeit. Zur Dokumentation werden die Erläuterungen nachrichtlich in die Begründung zu dieser Änderung aufgenommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-2124-19-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBWToeB@bundeswehr.org	
2. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“: Schreiben vom 18.12.2019	
Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.
3. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 101 „Ems II“: Schreiben vom 15.01.2020	
Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 101 Ems II" bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 200 der Gemeinde Geeste keine Bedenken. Sollte für die Anlage des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 101 Ems II" nachweislich eine Erschwernis oder Beeinträchtigung auftreten, behält sich der Verband vor, diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung zu stellen.	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 101 „Ems II“ wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
4. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 06.01.2019	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen	Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>) • Viatel GmbH, Frankfurt Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 13.01.2019	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Das geplante Baufenster Nr. 26.1 des Bebauungsplanes Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlagen", 7. Änderung mit einer Größe von 13.200 m² soll in seiner Form geändert werden. Es dient der Milchviehhaltung des Betriebes Geffe. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Änderung der Lage des Baufensters Nr. 26 zugunsten der Stallplanungen des Landwirtes Geffe. Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken.	
6. Landkreis Emsland: Schreiben vom 14.01.2019	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Städtebau</u> Für den Bebauungsplan ist ein Umweltbericht zu erstellen, der der Anlage 1 zum BauGB genügt. Wie ausführlich insbesondere der Punkt 2 abzuarbeiten ist, richtet sich nach der Planung bzw. Planungstiefe. <u>Naturschutz und Forsten</u> In ca. 700 m in nordwestlicher Richtung befindet sich das NSG „Meerkolk“. Immissionsrechtlich besteht hier ein Verschlechterungsverbot. <u>Straßenbau</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet bzw. umgesetzt werden: - Der Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland ist bei der Bebauung der ausgewiesenen Sonderbaufläche/Baufenster 26 zu beteiligen. - Eine direkte verkehrliche Erschließung einzelner Anlagen zur Kreisstraße 232 ist nicht zulässig.	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird ein Umweltbericht erstellt und den Unterlagen beigelegt. Das NSG „Meerkolk“ wird im Rahmen des noch zu erstellenden Umweltbericht in die Betrachtung einbezogen. Ergänzend wird eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, auf Aussagen zum speziellen Artenschutz eingegangen und der mögliche Eingriff abgeschätzt. Diese 7. Änderung des Bebauungsplanes soll dem Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes die Möglichkeit eröffnen, einen Boxenlaufstall für 28 weitere Milchkühe zu errichten. Den weiteren Erläuterungen vorweggestellt sei, dass durch diese maßvolle Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes aus der Sicht der Gemeinde Geeste keine wesentliche Erhöhung von Transportfahrten resultiert (Milchtransport wie bisher, Futterlieferungen, Tierarztkontrollen etc. können gebündelt werden). Der Fachbereich wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die Hofstelle wird über die bereits vorhandene Anbindung an den Birkhahnweg erschlossen. Eine Erschließung über die K232 wird auch durch die Gemeinde nicht unterstützt bzw. ist nicht vorgesehen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
- Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes/Baufenster 26 von der Gemeindestraße „Birkhahnweg“ zur Kreisstraße 232 ist vor Beginn der Nutzung der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Geeste über die Ausführung des sich daraus ergebenden Ausbaues des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße 232 erforderlich. Die Gemeinde Geeste hat die vorgenannte Vereinbarung beim Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, zu veranlassen. - Mit der planungsrechtlichen Nutzung im Plangebiet/Baufenster 26 darf erst begonnen werden, wenn die aus der Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Geeste sich ergebenden straßenbaulichen Maßnahmen (Ausbau des Einmündungsbereiches) abgeschlossen sind. - An der Einmündung der Gemeindestraße „Birkhahnweg“ in die Kreisstraße 232 sind die Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von je 10 m auf der Gemeindestraße „Birkhahnweg“ und je 200 m auf der Kreisstraße 232 von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten. - Es ist sicherzustellen, dass vom Plangebiet/Baufenster 26 keine Einwirkungen durch Blendung, Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße 232 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. - Von der Kreisstraße 232 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.	Das Baufenster besteht bereits und ist zudem über den Birkhahnweg erschlossen. Da, wie oben bereits beschrieben, auch nicht mit einer wesentlichen Erhöhung von Transportfahrten gerechnet wird, könnte im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung von einer Kreuzungsvereinbarung abgesehen werden. Mit Blick auf die mögliche weitere bauliche Entwicklung entlang des Birkhahnweges wird dies im Weiteren mit dem Fachbereich Straßenbau abgestimmt. Aufgrund des oben beschriebenen Sachverhalts kann auf eine Abhängigkeit zwischen der planungsrechtlichen Nutzung im Plangebiet und der Realisierung möglicher Maßnahmen einer Kreuzungsvereinbarung verzichtet werden. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass südlich der K 232 ein Radweg und ein Graben verlaufen, die aus der Sicht der Gemeinde ein ausreichend großes Sichtdreieck derzeit schon gewährleisten. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Zwischen Baufenster und Kreisstraße befindet sich eine Heckenstruktur so dass nicht mit Wirkungen auf die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs gerechnet wird. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Abfallwirtschaft Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:	Die Ausführung wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen. Eine Aufnahme als textliche Festsetzung ist nicht möglich, da sie nicht den in § 9 BauGB beschriebenen Inhalten des Bebauungsplanes entspricht bzw. diesen nicht zugeordnet werden kann.

Seite 7 von 10

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
• Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen) • Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) • Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) • Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen	
7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 21.01.2020	
Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (http://nibis.lbeg.de/cardomap31#). Entsprechend den Daten des LBEG weisen die Böden im Plangebiet z.T. hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#1. Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet. Die genannten Hinweise und Anregungen werden hierbei berücksichtigt.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Im Planungsbereich steht nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische	Die Ausführungen werden als ergänzende Hinweise in den noch zu erstellenden Umweltbericht aufgenommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3D) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	